

FKS Quality Label Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsordnung des FKS Quality Labels wurde am 05.12.2017 durch die Plenarversammlung der IK FKS genehmigt, am 08.03.2023 durch den Vorstand angepasst und tritt am 30.03.2023 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Dokumente.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
1.1	Das FKS Quality Label.....	4
1.1.1	Rollen und Funktionen im Zertifizierungsverfahren.....	4
1.1.2	Verfahren grundsätzlich	5
2	Geltungsbereich	5
2.1	Begriffsdefinition	5
2.2	Anerkennung von zertifizierten Kursen.....	5
2.3	Zertifizierungskriterien	5
3	Zertifizierung.....	5
3.1	Anmeldung und Antragstellung.....	5
3.2	Vorprüfungsverfahren	5
3.2.1	Vollständigkeitsprüfung durch die Zertifizierungsstelle	5
3.2.2	Bestellung des Auditors.....	6
3.2.3	Vorprüfungsbericht.....	6
3.3	Zertifizierungsverfahren	6
3.3.1	Organisatorisches Vorgespräch	6
3.3.2	Feststellung der Zertifizierungsreife	6
3.3.3	Audit des eingereichten Kurses vor Ort	6
3.3.4	Auditbericht	6
3.3.5	Zertifizierungsentscheidung	6
3.4	Zertifikat.....	6
3.4.1	Gültigkeitsdauer	7
3.4.2	Zertifikatsverwendung	7
3.4.3	Zertifikatsüberwachung	7
3.4.4	Veröffentlichung der Zertifikatshalter	7
4	Rezertifizierung.....	7
4.1	Ablauf der Geltungsdauer	7
4.2	Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung	7
5	Gebühren	7
5.1	Zertifizierungsgebühr	7
5.1.1	Leistungsübersicht Zertifizierungsverfahren	8
5.2	FKS Rezertifizierungsgebühr	8
5.2.1	Leistungsübersicht FKS Rezertifizierung	8
5.3	Mehraufwand FKS Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren	9
6	Rekursverfahren	9

7	Dokumentenverantwortung	9
7.1	FKS Quality Label Zertifizierungsordnung / Kriterienkatalog	9
7.2	FKS Quality Label Geschäftsordnung	9
7.3	FKS Quality Label Auditoren, Anhänge.....	9
8	Prozessablauf Zertifizierungsverfahren.....	10
9	Prozessablauf Rezertifizierungsverfahren.....	12
10	Weitere Dokumente	13

1 Vorwort

In der Feuerwehr Konzeption 2030 wurden zehn Grundsätze definiert, aus denen die Vision und die Mission der FKS abgeleitet wurden. Im Rahmen der Konzeption wurde die Schaffung eines FKS Quality Labels für die schweizerische Feuerwehrausbildung beschlossen.

Jeder Anbieter und jede Anbieterin im Bereich der Feuerwehraus- und -weiterbildung kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, seine/ihre Kursangebote von der FKS gemäss den geltenden Kriterien zertifizieren lassen. Die Zertifizierungskriterien sind im Kriterienkatalog der FKS festgelegt.

1.1 Das FKS Quality Label

Hinsichtlich der Grundsätze über die Aus- und Weiterbildung, der Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung der Feuerwehren übernimmt die FKS mit dem Quality Label im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren eine tragende Rolle.

Der Grundsatz X Qualitätssicherung der Feuerwehr Konzeption 2030 steht dabei im Fokus.

Die FKS fördert die landesweite Harmonisierung der Aus- und Weiterbildungen der Feuerwehren. Zu diesem Zweck zertifiziert die FKS Ausbildungsangebote von Feuerwehrinstanzen oder Dritten mit dem FKS Quality Label. Damit wird bescheinigt, dass ein Kurs den FKS-Qualitätsstandards für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehren entspricht und dass die gesamtschweizerischen Vorgaben eingehalten werden.

1.1.1 Rollen und Funktionen im Zertifizierungsverfahren

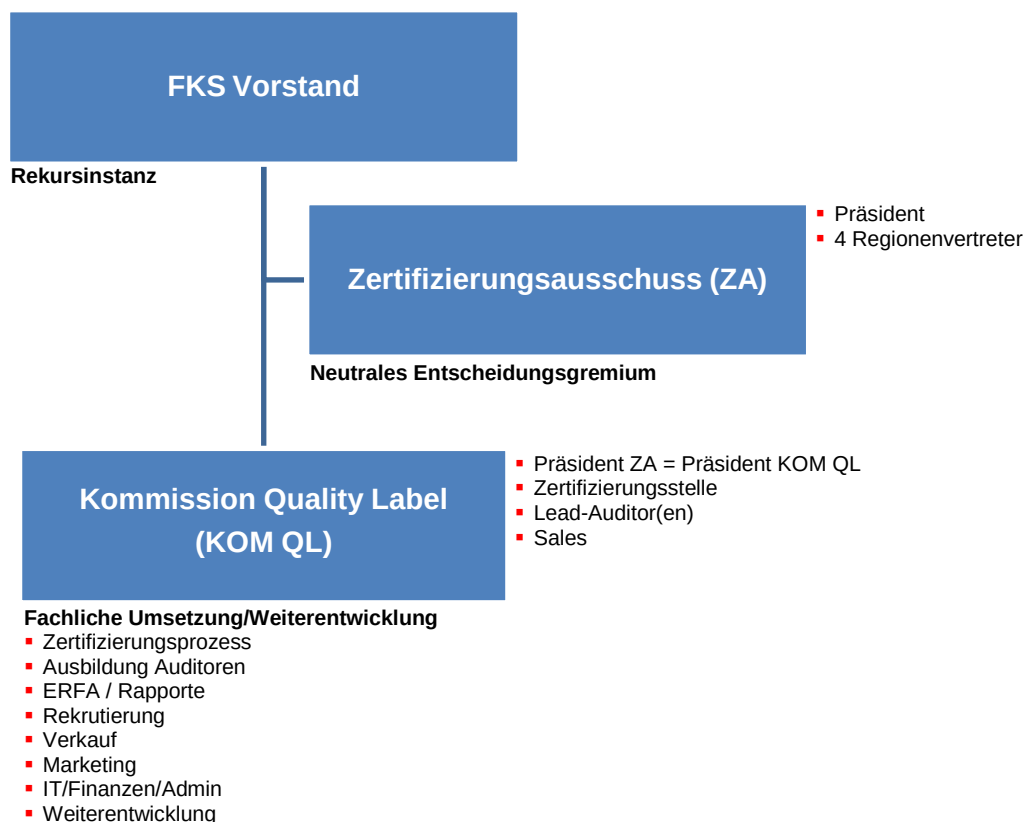
Die FKS **Auditoren** prüfen den eingereichten Kurs anhand der vorgegebenen Kriterien.

Der **Zertifizierungsausschuss (ZA)** trifft die Entscheidungen im Zertifizierungsverfahren.

Das Generalsekretariat der FKS fungiert als **Zertifizierungsstelle (ZS)** im Sinne der Steuerung des Verfahrens.

Der **FKS Vorstand** ist die Rekursstelle.

Die **Kommission Quality Label (KOM QL)** ist für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des FKS Quality Labels zuständig.



1.1.2 Verfahren grundsätzlich

Das Verfahren zur Zertifikatserteilung gliedert sich in

- das Vorprüfungsverfahren,
- das Zertifizierungsverfahren und
- das Rezertifizierungsverfahren.

2 Geltungsbereich

2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff Kurs steht für jede Form von Feuerwehraus- und -weiterbildung. Ein Kurs kann aus einem oder mehreren Teilen bestehen, die in ihrer Gesamtheit besucht werden müssen.

2.2 Anerkennung von zertifizierten Kursen

Kurse, die von der FKS zertifiziert wurden, werden von allen Kantonen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein anerkannt.

Die Anerkennung von zertifizierten Kursen dient der Qualitätssicherung und der Harmonisierung in der Feuerwehrausbildung. Sie gibt Anbietern wie auch Kursteilnehmenden beziehungsweise Feuerwehrinstanzen Sicherheit in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht.

2.3 Zertifizierungskriterien

Mit der Aushändigung des Zertifikats wird bestätigt, dass der eingereichte Kurs den verbindlichen Zertifizierungskriterien entspricht.

Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Feuerwehr-Relevanz
- Lernbedarf
- Lernumgebung
- Lernziele
- Lerninhalt
- Methodik & Didaktik
- Zugangsvoraussetzungen
- Definition Zielgruppe
- Kompetenz der Ausbilder
- Lernerfolgskontrolle
- Technische Ausstattung
- Sicherheit
- Evaluation

3 Zertifizierung

3.1 Anmeldung und Antragstellung

Die Anmeldung zur Erstzertifizierung erfolgt über das Anmeldeformular auf der Homepage der FKS.

3.2 Vorprüfungsverfahren

3.2.1 Vollständigkeitsprüfung durch die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle überprüft den übermittelten Antrag und allfällige Unterlagen auf Vollständigkeit.

3.2.2 Bestellung des Auditors

Die Zertifizierungsstelle bestellt einen fachlich geeigneten Auditor. Dieser wird durch den Zertifizierungsausschuss bestätigt.

3.2.3 Vorprüfungsbericht

Der Auditor überprüft den eingereichten Antrag auf folgende drei Kriterien:

- Feuerwehrspezifische Ausbildung basierend auf den Kernaufgaben der Feuerwehr
- Praxisbezug
- Einsatzbezug

und erstellt zu Händen des Zertifizierungsausschusses den Vorprüfungsbericht.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Antragsteller zeitnah schriftlich über die Entscheidung im Vorprüfungsverfahren.

Fällt die Vorprüfungsentscheidung negativ aus, wird der Zertifizierungsantrag abgewiesen.

Bei negativem Entscheid kann der Antragsteller beim FKS Vorstand Rekurs einreichen.

3.3 Zertifizierungsverfahren

3.3.1 Organisatorisches Vorgespräch

Der FKS Auditor prüft die Zertifizierungsreife, bespricht gemeinsam mit dem Antragsteller die Zertifizierungsgrundlagen und stellt die Zertifizierungsreife fest. Bei positivem Entscheid wird der Zertifizierungszeitplan erstellt und an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

3.3.2 Feststellung der Zertifizierungsreife

Der Zertifizierungsausschuss bestätigt den Antrag des Auditors zur Zertifizierungsreife.

Bei negativem Entscheid kann der Antragsteller beim FKS Vorstand Rekurs einreichen.

3.3.3 Audit des eingereichten Kurses vor Ort

Nach Vorliegen der Zertifizierungsreife wird der eingereichte Kurs vom FKS Auditor vor Ort anhand der im Kriterienkatalog festgelegten Zertifizierungskriterien auditiert.

3.3.4 Auditbericht

Die Erkenntnisse des Audits vor Ort werden in einem Bericht zusammengefasst und dem Zertifizierungsausschuss zur Zertifizierungsentscheidung vorgelegt.

3.3.5 Zertifizierungsentscheidung

Der Zertifizierungsausschuss prüft den Antrag des Auditors und fällt die Zertifizierungsentscheidung.

Erfüllt der eingereichte Kurs die Kriterien des Kriterienkataloges, wird dem Zertifizierungsantrag stattgegeben (**positive Zertifikatsentscheidung**).

Erfüllt der eingereichte Kurs die Kriterien des Kriterienkataloges nicht, wird der Zertifizierungsantrag abgewiesen (**negative Zertifikatsentscheidung**).

Bei negativem Entscheid kann der Antragsteller beim FKS Vorstand Rekurs einreichen.

3.4 Zertifikat

Auf Basis der positiven Entscheidung des Zertifizierungsausschusses vergibt die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller das FKS Quality Label (Zertifikat).

3.4.1 Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit des Zertifikats beginnt mit der positiven Zertifizierungsentscheidung und läuft über 5 Jahre.

3.4.2 Zertifikatsverwendung

Der Zertifikatshalter ist berechtigt, für den zertifizierten Kurs während der Gültigkeit des Zertifikats das Quality Label der FKS im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Das Quality Label wird dem Zertifikatshalter elektronisch zur Verfügung gestellt.

3.4.3 Zertifikatsüberwachung

Der Zertifikatshalter verpflichtet sich, jegliche relevante Änderung von Kursinhalt / -abwicklung oder Infrastruktur zeitnah der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Der Zertifizierungsausschuss kann die ordnungsgemässe Zertifikatsverwendung durch stichprobenartige Begutachtungen der im Zusammenhang mit dem zertifizierten Kurs stehenden Unterlagen überprüfen lassen.

Massgebliche Abweichungen zum ursprünglich auditierten Kurs oder missbräuchliche Zertifikatsverwendung führen zum Zertifikatsentzug.

3.4.4 Veröffentlichung der Zertifikatshalter

Die Zertifikatshalter werden von der Zertifizierungsstelle in einer Liste geführt, welche veröffentlicht wird.

4 Rezertifizierung

4.1 Ablauf der Geltungsdauer

Die Zertifizierungsstelle informiert den Zertifikatshalter 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats über den Rezertifizierungsbedarf.

4.2 Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung

Der Zertifikatshalter muss vor Ablauf der Geltungsdauer des Zertifikats über das Anmeldeformular auf der Homepage der FKS den Kurs zur Rezertifizierung anmelden.

Die Rezertifizierung muss nach Anmeldung innerhalb Jahresfrist durchgeführt werden.

Die Rezertifizierung erfolgt nach Durchführung eines organisatorischen Vorgesprächs, eines Audits vor Ort und der Entscheidung durch den Zertifizierungsausschuss.

5 Gebühren

5.1 Zertifizierungsgebühr

Die Zertifizierungsgebühr von CHF 4'000 für bis und mit 2-tägige und CHF 6'000 für 3 bis 5-tägige Kurse umfasst:

- die unter Ziffer 5.1.1 aufgezählten Leistungen,
- exklusive Spesen des FKS Auditors (Anreise, Übernachtung, Verpflegung)

Ein allfälliger Mehraufwand wird am organisatorischen Vorgespräch festgelegt und gemäss Punkt 5.3 verrechnet.

5.1.1 Leistungsübersicht Zertifizierungsverfahren

Leistungen	Gebühr bis und mit 2 Tage	Gebühr 3 bis 5 Tage
Antragsbearbeitung	CHF 1'000.-	CHF 1'000.-
Entgegennahme des Zertifizierungsantrages		
Antragsprüfung auf Vollständigkeit		
Vorprüfung	CHF 1'000.-	CHF 1'000.-
Antragsprüfung auf Relevanz		
Erstellung des Vorprüfungsberichtes		
Erlass der Vorprüfungsentscheidung		
Zertifizierung	CHF 2'000.-	CHF 4'000.-
Organisatorisches Vorgespräch		
Durchführung des Audits		
Erlass der Zertifizierungsentscheidung		
Total exkl. MWST	CHF 4'000.-	CHF 6'000.-

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Abschluss des entsprechenden Schrittes.

5.2 FKS Rezertifizierungsgebühr

Die Rezertifizierungsgebühr von CHF 2'000 umfasst:

- die unter Ziffer 5.2.1 aufgezählten Leistungen,
- exklusive Spesen des FKS Auditors (Anreise, Übernachtung, Verpflegung)

Ein allfälliger Mehraufwand wird am organisatorischen Vorgespräch festgelegt und gemäss Punkt 5.3 verrechnet.

5.2.1 Leistungsübersicht FKS Rezertifizierung

Leistungen	Gebühr pauschal
Antragsbearbeitung	CHF 2'000.-
Entgegennahme des Rezertifizierungsantrages	
Antragsprüfung auf Vollständigkeit	
Vorprüfung	
Antragsprüfung auf Relevanz	
Erstellung des Vorprüfungsberichtes	
Erlass der Vorprüfungsentscheidung	
Rezertifizierung	
Organisatorisches Vorgespräch	
Durchführung des Audits	
Erlass der Rezertifizierungsentscheidung	
Total exkl. MWST	CHF 2'000.-

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Abschluss des entsprechenden Schrittes.

5.3 Mehraufwand FKS Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren

Mehraufwand	Gebühr
Hinzuziehung von externen Fachspezialisten	CHF 330.- pro Tag zuzüglich Spesen
Zertifizierung eines Kurses mit einer Kursdauer von mehr als 5 Tagen	CHF 500.- pro Tag

6 Rekursverfahren

Gegen die Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann der Antragsteller binnen 30 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich bei der Zertifizierungsstelle zu Händen des FKS Vorstandes Rekurs einreichen.

Der Entscheid des FKS Vorstandes ist abschliessend und kann nicht mehr angefochten werden.

7 Dokumentenverantwortung

7.1 FKS Quality Label Zertifizierungsordnung / Kriterienkatalog

Notwendige Anpassungen an der Zertifizierungsordnung oder am Kriterienkatalog werden auf Begehren der KOM QL durch den FKS Vorstand vorbereitet und der IK Plenarversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

7.2 FKS Quality Label Geschäftsordnung

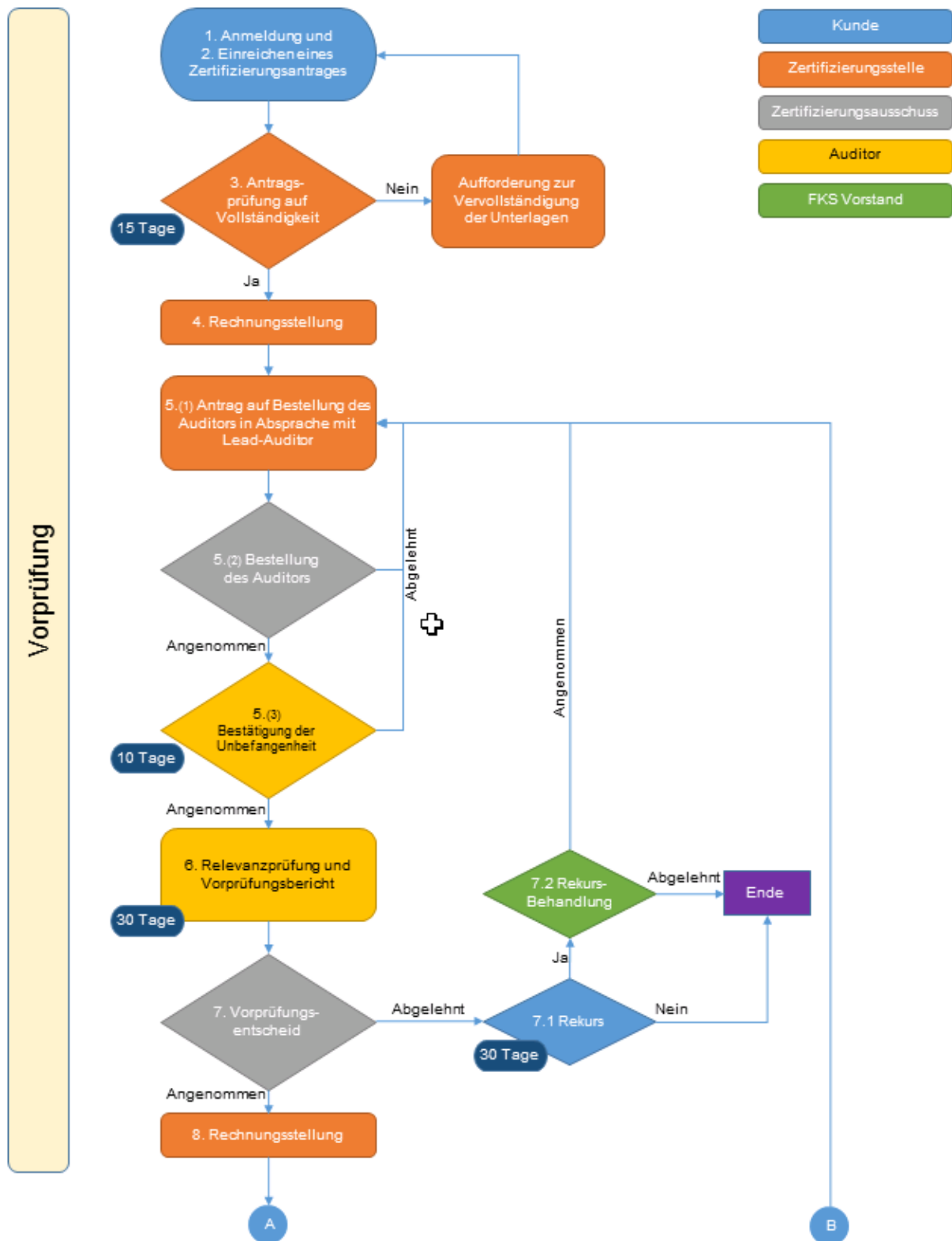
Notwendige Anpassungen an der Geschäftsordnung werden durch die KOM QL vorbereitet und dem FKS Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.

7.3 FKS Quality Label Auditoren, Anhänge

Notwendige Anpassungen am Dokument Auditoren oder den Anhängen obliegen in eigener Kompetenz der KOM QL.

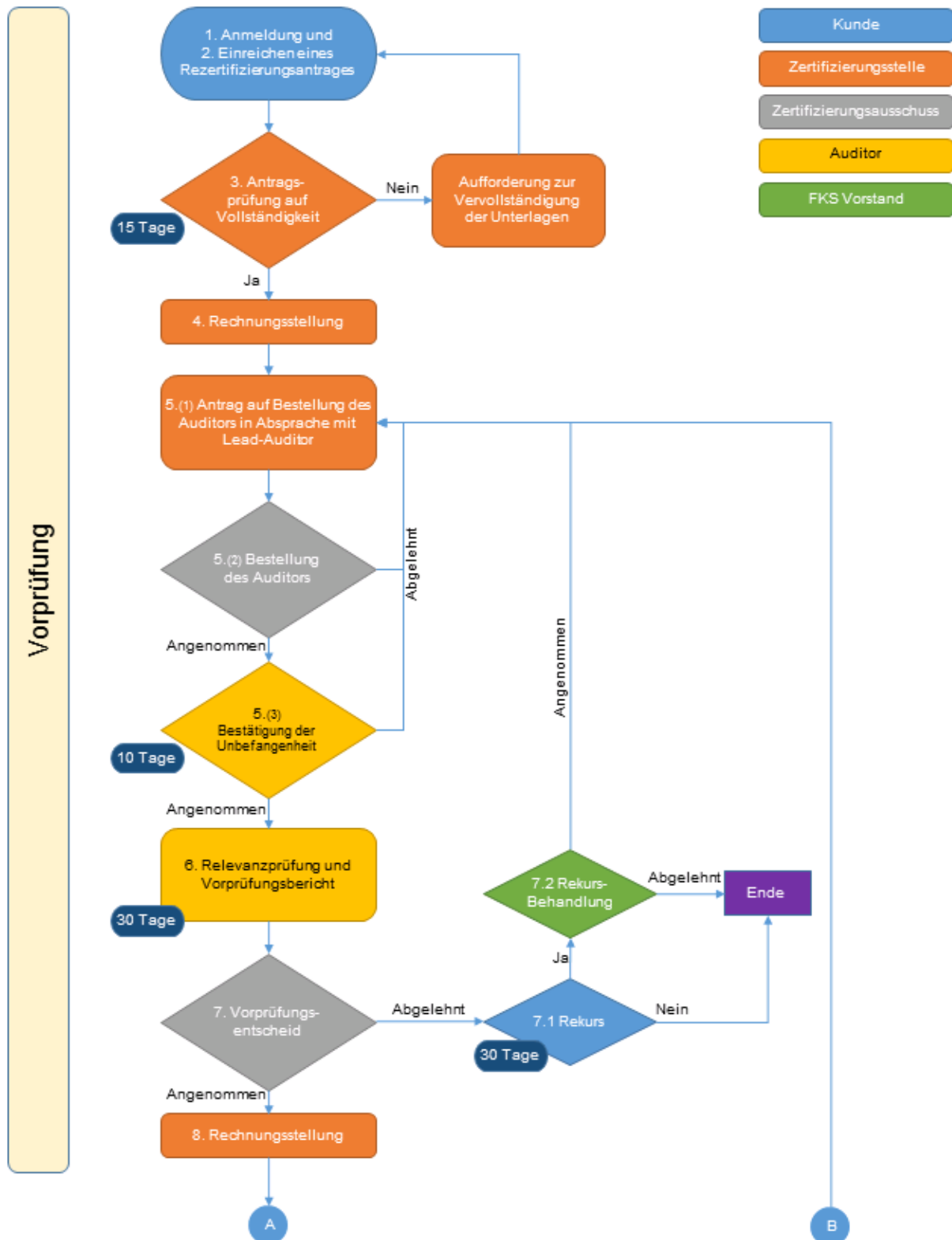
Die jeweils betroffenen Organe der FKS sind über die vorgenommenen Anpassungen zu orientieren.

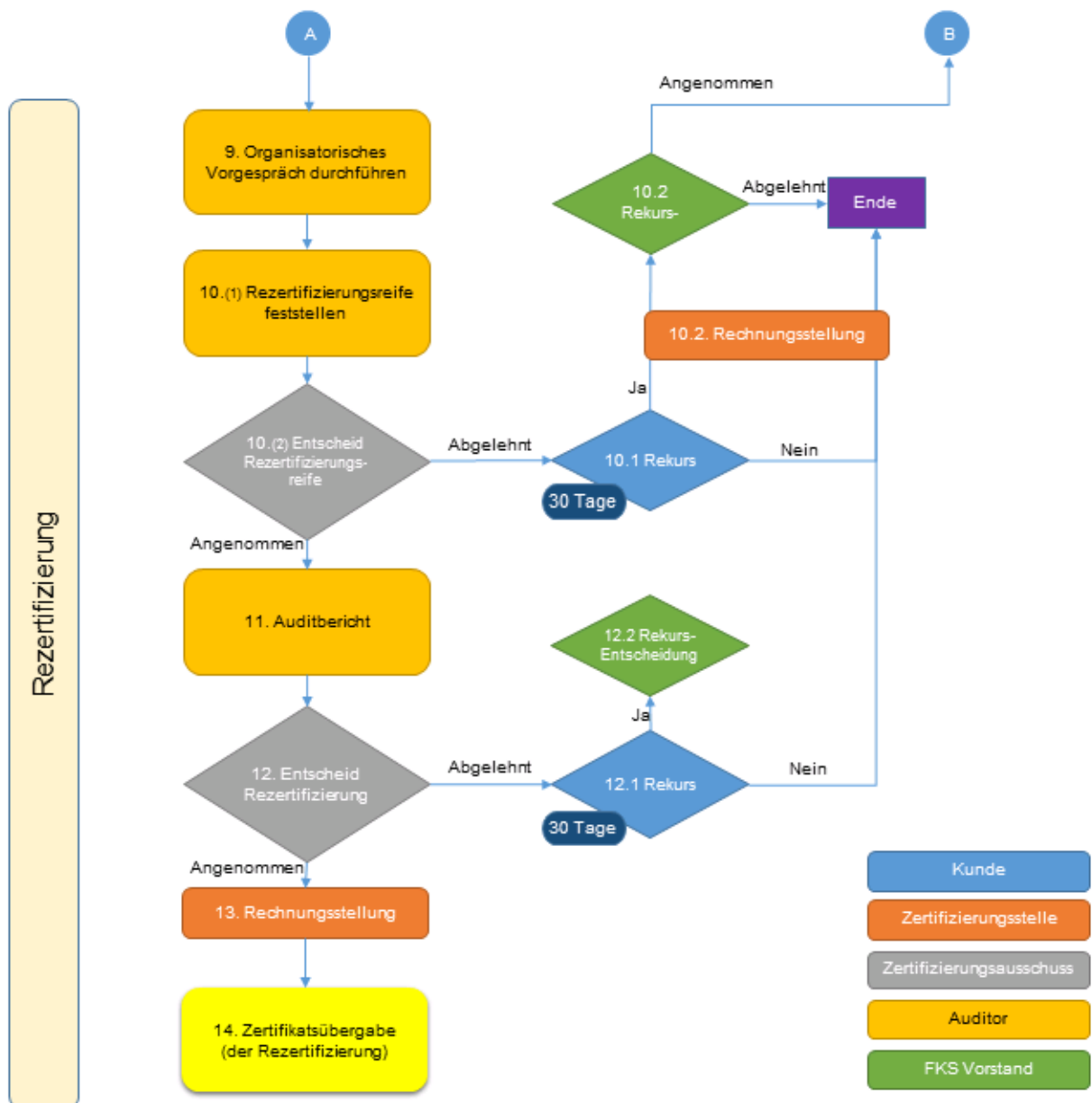
8 Prozessablauf Zertifizierungsverfahren





9 Prozessablauf Rezertifizierungsverfahren





10 Weitere Dokumente

- Kriterienkatalog
- Geschäftsordnung
- Auditoren und Anhänge